



Satzung für den Förderverein des Leibnizgymnasiums Dortmund e. V.

Präambel

Aus der Erkenntnis heraus, dass staatliche Programme und Mittel nicht ausreichen, am Leibniz-Gymnasium in Dortmund dem pädagogischen Fortschritt durch Lehr- und Lernmittel Rechnung zu tragen, ist ein Förderverein gegründet worden.

Paragraph 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein des Leibniz-Gymnasiums Dortmund e. V.

Sitz des Vereins ist Dortmund.

Paragraph 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Leibniz-Gymnasiums Dortmund International School zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ergänzung, Erweiterung und Neuanschaffung von Lernmitteln und unterrichtsbegleitenden Hilfsmitteln.

Die finanzielle Förderung von Veranstaltungen, die mit dem Schulbetrieb im Zusammenhang stehen, ist möglich. Bauliche Maßnahmen können unterstützt werden. In Ausnahmesituationen werden bedürftige Schülerinnen und Schüler finanziell unterstützt.

Darüber hinaus ist es das Ziel des Vereins, die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten zu fördern.

Der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler gilt ebenso sein Interesse wie der Förderung der Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen.

Der Förderverein kann zur Pausen- und Übermittagversorgung der Schülerinnen und Schüler des Leibniz-Gymnasiums Zweckbetriebe wie Kiosk und Cafeteria gründen. Im Rahmen der Übermittagsbetreuung verwaltet er hierfür von Land/ Stadt/Schulträger ge-

gebene Zuschüsse und beschäftigt gegebenenfalls insgesamt für alle Bereiche das entsprechende Personal.

Der Förderverein unterstützt Maßnahmen, die erforderlich sind, um erstens eine international orientierte Ausbildung "Internationale Schule" zu ermöglichen, und zweitens den interessierten Schülerinnen und Schülern die Rahmenbedingungen für den zusätzlichen Abschluss des IBO (International Baccalaureate Organisation) zu schaffen. Er kann Zuschüsse, Spenden, Sponsorenleistungen und sonstige Zuwendungen für das Projekt Internationale Schule Dortmund am Leibniz-Gymnasium verwalten. Er schließt im Einvernehmen mit der Schulleitung gegebenenfalls Verträge mit Sponsoren ab.

Der Förderverein hat auf eine Abwägung und einen Ausgleich der jeweiligen Interessen des allgemeinen Schulbetriebs und der Internationalen Schule zu achten.

Paragraph 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschließung
- c. durch Tod.

zu a: Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

zu b: Ein Mitglied kann, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist schriftlich binnen einer Woche an den Vorstand zu richten.

Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Paragraph 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

Paragraph 6 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zu einer Wahl bereit erklären. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder Kassierer gerichtlich und außergerichtlich.

Paragraph 7 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der/Die Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende des Leibniz-Gymnasiums sowie ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und zu diesen einzuladen.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Beschluss des Vereinsvorstandes bzw. dessen schriftliche Anweisung vornehmen. Der Kassierer kann von einem Steuerbevollmächtigten/Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterstützt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder (und Mitarbeiter) können Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des einkommensteuerfreien Höchstbetrages erhalten. Über Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der allgemeinen Spenden und Mitgliedsbeiträge. Sach- und Geldspenden können auch an die Förderung bestimmter Klassen und Aufenthaltsräume der Schule gebunden sein, sie dürfen jedoch nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Paragraph 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestellung zweier Kassenprüfer, die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung geschieht auf den Internetseiten der Schule sowie per Aushang in der Schule. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, am gleichen Tag eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der ersten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit unbedingt hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn diese nicht einstimmig durch Handzeichen oder Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben; erfolgt in der nächsten Mitglie-

derversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

Paragraph 9 - Beiträge - Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 12 Euro und für juristische Personen mindestens 25 Euro.

Er ist mit einer einmaligen Zahlung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu leisten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 10 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Leibniz-Gymnasium zu. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Dortmund, 30. Mai 2012